



## Vorlage

Datum: 23.01.2024  
Vorlage FB I/4901/2024

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss einer Anlagerichtlinie</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Anlagerichtlinie gemäß dem beigefügten Entwurf.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss Rat	06.02.2024	öffentlich öffentlich

### Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird künftig - im Unterschied zu bisher - in der Lage sein, Geldanlagen vorzunehmen und aus diesen Anlagen Erträge zu generieren. Dazu ist ein grundsätzliches Konzept notwendig, welches kommunale Mittel weitmöglichst absichert bei Erreichung einer unter diesen Umständen höchstmöglichen Rendite und welches in einer Anlagerichtlinie seinen Niederschlag findet.

Die Anlagemöglichkeit selbst resultiert aus der Zahlung des Ausgleichsbetrages im Rahmen der Kanalnetzübertragung und wird sich in den Jahren 2024 bis 2026 im Wesentlichen darstellen lassen.

Die Anlagerichtlinie muss geeignet sein, einerseits Renditeziele zu erreichen, andererseits finanzielle Verluste und Haftungsrisiken zu vermeiden bzw. erheblich zu reduzieren, was insbesondere durch eine hohe Diversifizierung erreicht wird.

Abgeleitet von den Zielen der Stadt wird ein Anlageuniversum definiert, das den Risikoansprüchen gerecht wird und die Renditeziele nicht außer Acht lässt.

Je mehr Anlageklassen zugelassen werden, desto stärker wirkt sich dies auf die Diversifikation und somit auf die Risikominimierung aus. Es wurde eine Definition in Anlehnung an die Regelungen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen, definiert. Darüber hinaus

sollen (1) Rentenpapiere deutscher Emittenten, die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen und die in der Währung Euro notiert sind möglich sein, sowie (2) Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen sowie auch (3) Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A., der Aktienanteil am Gesamtportfolio wird dabei mit maximal 30% fixiert.

Mit den getroffenen Regelungen wird eine konservative, risikobegrenzende Strategie verfolgt, mit der trotzdem befriedigende Renditen erreicht werden können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf Klima und Umwelt:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

**Anlagen:**

- Entwurf einer Anlagerichtlinie